



► **Nr. 2023/12074-01-01**
öffentlich

Lübeck, 25.04.2023

Bearbeitung: Oliver Groth (E-Mail: oliver.groth@luebeck.de Telefon: 122-1026)

Rüge des Bürgermeisters wegen mangelnder Unterrichtung der Gremien; hier Stellungnahme des Bürgermeisters

Beigefügte Stellungnahme des Bürgermeisters wird dem Hauptausschuss zur Kenntnis vorgelegt.



Vfg.

Hansestadt Lübeck · 1.000 · 23539 Lübeck

Der Bürgermeister

1. An den
Vorsitzenden des Hauptausschusses
Herrn Peter Petereit

im Hause

Bereich: Büro des Bürgermeisters
Gebäude: Breite Straße 62
Auskunft: Herr Jan Lindenau
Zimmer: 1
Tel. (0451) 122-1000
Fax (0451) 122-1009
E-Mail: buergermeister@luebeck.de
Ihr Zeichen: -
Ihre Nachricht vom: -
Mein Zeichen: JLi
Datum: 25.04.2023

Stellungnahme zu VO/2023/12074-01 – AT zu Rüge des Bürgermeisters wegen mangelnder Unterrichtung der Gremien

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,

mir wurde Gelegenheit gegeben, Stellung zu nehmen zu VO/2023/12074-01, der ich hiermit gerne nachkomme.

Der Antrag zur Rüge des Bürgermeisters wegen mangelnder Unterrichtung der Gemeindevertretung zur Situation der SeniorInneneinrichtung in der Liegenschaft Heiligen-Geist-Hospital (HGH) nebst Begründung lautet wie folgt:

- 1. Der Hauptausschuss stellt fest, dass der Bürgermeister trotz Kenntnis einer drohenden Nutzungsuntersagung im HGH seiner Auskunftsverpflichtung nicht nachgekommen ist.*
- 2. Der Hauptausschuss stellt fest, dass der Bürgermeister seiner Auskunftsverpflichtung über den am 06.04.2022 verhängten Aufnahmestopp in der SeniorInneneinrichtung im HGH nicht nachgekommen ist.*
- 3. Der Hauptausschuss stellt fest, dass der Bürgermeister wider besseren Wissen die Unwahrheit zum Brandschutz im HGH behauptet hat, als er im September 2022 schriftlich berichtete, es würde an "Kostenzusammenstellungen im Sinne einer Machbarkeitsstudie" gearbeitet", obwohl er selbst diese Arbeiten bereits im Juni 2022 gestoppt hat.*
- 4. Der Hauptausschuss stellt fest, dass der Bürgermeister durch die wiederholte Nichtbeachtung seiner Auskunftspflicht und die Behauptung von Unwahrheiten wider besseren Wissens die rechtzeitige Befassung der Gremien mit dem Sachverhalt vereitelt hat.*

Telefon: (0451) 115

Unsere Sprechzeiten:

Montag 8.00 bis 14.00 Uhr

Dienstag 8.00 bis 14.00 Uhr

Donnerstag 8.00 bis 18.00 Uhr

Freitag 8.00 bis 12.00 Uhr

und nach Vereinbarung

Internet: www.luebeck.de

Konten des Bereiches Buchhaltung & Finanzen

Commerzbank IBAN: DE53 2304 0022 0035 8507 00 BIC: COBADEFF230

Deutsche Bank IBAN: DE67 2307 0710 0900 0050 00 BIC: DEUTDEHH222

Postbank Hbg IBAN: DE36 2001 0020 0010 4002 01 BIC: PBNKDEFF

Sparkasse z. L. IBAN: DE17 2305 0101 0001 0113 29 BIC: NOLADE21SPL

Volksbank IBAN: DE97 2309 0142 0005 0083 36 BIC: GENODEF1HLU

Scheck: nur an Hansestadt Lübeck, Buchhaltung & Finanzen, 23539 Lübeck

Umsatzsteuer-Identifikationsnummer:

DE 135082828

Busanbindung:

alle zentralen Linien

Bitte benutzen Sie öffentliche Verkehrsmittel

5. Der Hauptausschuss rügt dieses Verhalten des Bürgermeisters.

6. Bürgermeister Lindenau wird aufgefordert, ab sofort die Ausschüsse und die Bürgerschaft über alle wichtigen Angelegenheiten der Selbstverwaltung zu unterrichten und rechtzeitig Handlungsoptionen darzulegen.

Begründung:

Aus dem Mailverkehr zum HGH geht hervor, dass dem Bürgermeister im März 2022 die erheblichen Brandschutzmängel zur Kenntnis gegeben worden sind, die zu einer Nutzungsuntersagung führen könnten. Im Mai 2022 bat die Stiftungsverwaltung darum, die Bürgerschaft von der drohenden Schließung der Senioreneinrichtung zu unterrichten. Dennoch wurden die Gremien nicht vom Bürgermeister über den Sachverhalt informiert. Erst mit der Veröffentlichung der Verwaltungsvorlage zur Neuausrichtung der Städtischen Senioreneinrichtungen am 01.11.2022 wurde erwähnt, dass die Schließung der Senioreneinrichtung im HGH unausweichlich sei. Durch diese Zeitverzögerung wurden Fakten geschaffen, die den Entscheidungsspielraum der Bürgerschaft einschneiden.

Aus der Antwort der Verwaltung auf eine Anfrage (VO/2022/11695-01) geht hervor, dass der Aufnahmestopp in der SeniorInnen Einrichtung im HGH am 06.04.2022 verhängt wurde. Erst in der o.a. Verwaltungsvorlage vom 01.11.2022 wird vorgeschlagen, dort einen Aufnahmestopp zu verhängen ("Es ist vorgesehen, keine neuen Bewohner:innen am Standort HGH aufzunehmen."). Dass bereits seit sieben Monaten ein solcher Aufnahmestopp besteht, wird in der Vorlage nicht erwähnt. Auf Nachfrage erklärt der Bürgermeister Mitte November schriftlich und wahrheitswidrig, dass ein Aufnahmestopp seit dem 05.09.2022 bestehen würde.

Ausweislich des Protokolls beendete der Bürgermeister am 10.06.2022 persönlich sämtliche Planungen und Kostenzusammenstellungen für die Sanierung der SeniorInnen Einrichtung im HGH. Im September 2022 erklärte der Bürgermeister jedoch wahrheitswidrig und schriftlich auf Anfrage nach einem Sachstand zum Brandschutz im HGH: "Momentan erfolgt die Erarbeitung einer Kostenzusammenstellung im Sinne einer Machbarkeitsstudie. In enger Absprache mit der Bauaufsicht und der Feuerwehr wird parallel ein Interimskonzept erarbeitet, welches den sicheren Weiterbetrieb bis zu einer ggf. möglichen Umsetzung von Maßnahmen sicherstellt."

Hierzu wird wie folgt Stellung genommen:

Zu 1. (drohende Nutzungsuntersagung):

Es wird vermutet, dass der Antragsteller hier Bezug nimmt auf die Berichtspflicht des Bürgermeisters nach § 27 Abs. 2 bzw. § 45c GO-SH. Auskunftspflichten nach § 30 Abs. 1 bzw. 36 Abs. 2 GO erfordern ein vorangegangenes Auskunftsersuchen, welches hier unstrittig nicht erfolgte.

Die Annahme, der Bürgermeister sei trotz Kenntnis einer drohenden Nutzungsuntersagung im HGH seiner Berichtspflicht nicht nachgekommen, ist unzutreffend.

Nach § 27 Abs. 2 GO ist die Gemeindevertretung vom Bürgermeister u.a. über wichtige Verwaltungsangelegenheiten zu unterrichten. Hierbei handelt es sich um Vorgänge, die für die Gemeinde finanziell oder politisch über den Normalfall hinausgehende Bedeutung haben. Unterstellt, dass es sich bei der drohenden Nutzungsuntersagung des HGH um eine wichtige Verwaltungsangelegenheit in diesem Sinne handelt, ist jedenfalls festzustellen, dass diese Unterrichtung stattgefunden hat. Die Verwaltung hat über die betreffenden Vorgänge im Senior:innenheim Heiligen-Geist-Hospital (HGH) in folgenden Gremien u.a. informiert:

- Ausschusses für Soziales am 01.11.2022 und Sondersitzung am 17.11.2022, Hauptausschuss am 22.11.2022 und Bürgerschaft am 24.11.2022 mit VO/2022/11544

- Bauausschuss am 06.02.2023 und Sondersitzung Sozialausschuss am 14.02.2023 mit VO/2022/11730-01
- Sondersitzung Sozialausschuss am 14.02.2023, Hauptausschuss am 21.02.2023 und Bürgerschaft am 23.02.2023 mit VO/2023/11852

Der Umstand, dass die Unterrichtung nicht unmittelbar vollzogen wurde, nachdem die Bauaufsicht am 3. Juni 2022 ein Schreiben zur Nutzungsuntersagung an die Stiftungsverwaltung versendet hat, ändert nichts daran, dass die Unterrichtung tatsächlich erfolgte, wenn auch zu einem späteren Zeitpunkt. Insofern könnte hier allenfalls der Vorwurf erhoben werden, dass die Unterrichtung nicht rechtzeitig erfolgt sei. Aber auch das ist nicht der Fall. Wann eine Unterrichtung im Sinne von § 27 Abs. 2 GO zu erfolgen hat, ist im Gesetz nicht geregelt. Der Verwaltungsleitung steht vielmehr ein Ermessenspielraum hinsichtlich des Zeitpunkts der Vorlage eines Berichts zu. Hierbei ist nach dem Sinn und Zweck des § 27 Abs. 2 GO zu berücksichtigen, dass der Gemeindevertretung hinreichend Zeit gegeben werden muss, die aus ihrer Sicht erforderlichen Maßnahmen zur Gegensteuerung zu beschließen.

Im vorliegenden Fall ist der Bürgermeister seiner Berichtspflicht ggü. der Bürgerschaft nachgekommen, indem er mit VO/2022/11544 dargestellt hat, dass ein durch Hinzuziehung der Bauordnung abgestimmtes Interimskonzept die sofortige Nutzungsuntersagung abgewendet hat.

Vorausgegangen waren dann seit Juni mehrmonatige Abstimmungen zwischen Bauordnung, Feuerwehr, Gebäudemanagement und Stiftungsverwaltung über ein Interimskonzept und Sofortmaßnahmen zur Kompensation von bestehenden Sicherheitsdefiziten, die Anfang September 2022 zum Abschluss gebracht worden sind. Bis zum 05. September 2022 konnten dabei notwendige, kurzfristige Schließungen des HGH im Zuge der inhaltlichen Klärung von Wirksamkeiten technischer und organisatorische Brandschutzmaßnahmen vorerst abgewendet werden. Diese Abstimmungsprozesse sind Bestandteil des operativen Geschäfts der Verwaltung und führen noch nicht zu einer Informationsverpflichtung im Sinne von § 27 Abs. 2 GO. Erst am Ende des Abstimmungsprozesses zeichnete sich angesichts der auf das HGH zukommenden Sanierungslast innerhalb der Verwaltung ein fundiertes mit Daten unterlegtes Bild über die Zukunftsaussichten der SIE im HGH ab. Sodann erfolgte zeitnah die Unterrichtung der zuständigen Gremien (s.o.)

In der Begründung des Antrags wird behauptet, durch die Zeitverzögerung seien Fakten geschaffen worden, die den Entscheidungsspielraum der Bürgerschaft beschneiden würden. Diese Behauptung ist jedoch nicht nachvollziehbar. Wäre eine Unterrichtung bereits im Juni 2022 erfolgt, hätte dies an der Sachlage nichts geändert. Es wäre auch hier bauordnungsrechtlich ein Interimskonzept notwendig geworden.

Über die Zukunft der SIE im HGH, hätte in den Gremien erst nach vollständiger Aufklärung des Sachverhalts entschieden werden können. Ein entscheidungsfähiger Sachverhalt lag im Juni 2022 noch nicht vor.

Damit ist zusammenfassend festzustellen, dass eine Unterrichtung bereits im Juni 2022 nicht zwingend geboten war und der Ermessenspielraum des Bürgermeisters nicht überschritten wurde.

An dieser Stelle sei auch verwiesen an die Antwort der Verwaltung zur chronologischen Abfolge im Fall Brandschutz Heiligen-Geist-Hospital (VO/2022/11730-01).

Zu 2. (Aufnahmestopp):

Der am 06.04.2022 verhängte Aufnahmestopp in den SIE im HGH liegt in der operativen Zuständigkeit der Bereichsleitung der SIE. Die Frage über die Aufnahme von Bewohnenden in eine Pflegeeinrichtung fällt nicht in die Zuständigkeit der Bürgerschaft oder eines Fachausschusses.

Im Übrigen wäre es fahrlässig, im laufenden Abstimmungsprozess über ein Interimskonzept ohne verlässliche Datengrundlage für den Weiterbetrieb und der unmittelbar ergriffenen Sicherheitsmaßnahmen weiter Bewohnende, insbesondere bewegungseingeschränkte Personen aufzunehmen. Dessen ungeachtet würde auch eine Sanierung des HGH das Freiziehen der Pflegeeinrichtung notwendig machen, weil eine Sanierung im laufenden Betrieb den Bewohnenden nicht zugemutet werden kann. Das wurde einvernehmlich zwischen Bereichs-, Fachbereichs- und Verwaltungsleitung abgestimmt. Die Entscheidung, wie eine Baumaßnahme durchzuführen ist, liegt in der Zuständigkeit der Verwaltung.

Gleichzeitig war abzuwägen, ob hierüber frühzeitig die Öffentlichkeit ohne gesicherte Datengrundlage und einen abgeschlossenen Erkenntnisprozess zu informieren oder zunächst der Abstimmungsprozess auf Seiten der Bauordnung mit der Vermieterseite abzuwarten ist, bis ein abgestimmtes und kommunizierbares Konzept zur Abwendung einer bauordnungsrechtlichen Nutzungsuntersagung vorliegt. Es ging nicht zuletzt darum, eine unnötige Verunsicherung und das Schüren von Ängsten unter den Bewohnenden und deren Angehörigen zu vermeiden. Die Verwaltung hat sich nach ihrem Ermessen dafür entschieden, zunächst ein mit der Bauordnung und Feuerwehr abgestimmtes Konzept vorzulegen. Anschließend wurden die Gremien der Bürgerschaft informiert.

Im Übrigen besteht kein Widerspruch zu der Aussage des Ausnahmestopps ab 06. April 2022 und der späteren Aussage in der Vorlage VO/2022/11544. Nach Vorlage des Interimskonzepts und weiterer Prüfungen im September 2022 war absehbar, dass nach Auffassung der Verwaltung es sich bestätigt hat, dass ein Weiterbetrieb der Pflegeeinrichtung in der jetzigen Form nicht zukunftsfähig ist und auch im Fall einer Sanierung die Pflegeeinrichtung freizuziehen ist. Dafür wurden in anderen Einrichtungen Plätze freigehalten, um eine geordnete Verlegung sicherzustellen.

Auch hier gilt: Die Unterrichtungspflicht nach § 27 Abs. 2 GO dient dazu, der Gemeindevertretung die Möglichkeit zu geben, die aus ihrer Sicht erforderlichen Maßnahmen zur Gegensteuerung beschließen zu können. Wäre die Bürgerschaft in der auf den Zeitpunkt des Aufnahmestopps am 06. April 2022 folgenden Bürgerschaftssitzung im Mai 2022 über diese Maßnahme informiert worden, hätte dies nichts an der bestehenden Situation geändert. Wie bereits oben geschildert, gehört die Aufnahme von Bewohnenden zum operativen Geschäft der SIE.

Es ist also zusammenfassend nicht erkennbar, welche Maßnahmen zur Gegensteuerung durch die Bürgerschaft hier bereits im Mai 2022 in deren Zuständigkeit hätten ergriffen werden können, die eine Verbesserung der Situation der SIE oder des HGH gegenüber dem jetzigen Stand erreicht hätte.

Zu 3. (Stopp einer Machbarkeitsstudie):

Die Behauptung, der Bürgermeister hätte wider besseres Wissen die Unwahrheit zum Brandschutz im HGH vorgetragen, ist zurückzuweisen. Es wird davon ausgegangen, dass mit dem im Antrag erwähnten Protokoll das Protokoll vom 15.06.2022 gemeint ist. Dort ist unter 11. Folgendes ausgeführt:

„Die aktuellen Planungen zur Grundinstandsetzung des HGH für eine langfristige Nutzung als Alten- und Pflegeheim sollen gestoppt werden. Hierzu wird von Seiten der Stiftung geäußert, dass gemäß Aussage der Planer und des GMHL für jegliche weitere Nutzung des Gebäudes des HGH eine Brandschutzsanierung mit einem ähnlich großen finanziellen Volumen erforderlich ist.“

Hierzu ist festzustellen, dass das Protokoll insoweit einen Diskussionsstand wiedergibt. Die Vorplanung (Leistungsphase 2), die hier offenbar als Machbarkeitsstudie gemeint ist, zur Sanierung des Heiligen-Geist-Hospitals für einen dauerhaften Betrieb einer Altenpflegeeinrichtung wurde tatsächlich nicht gestoppt. Das Ergebnis der Vorplanung samt Kostenschätzung soll im Sommer

2023 vorgelegt werden (siehe VO/2022/11730-01). Die Vorplanung wurde im Jahr 2021 beauftragt und sollte abgeschlossen werden. Im Rahmen des Verfahrens der Bauordnung im Frühjahr vergangenen Jahres ging es vordringlich darum, sich zunächst auf die Erstellung eines Interimskonzeptes zu verständigen und anschließend die Vorplanung fortzusetzen, gerade auch vor dem Hintergrund, die finanziellen Ressourcen der Heiligen-Geist-Stiftung als Auftraggeberin der Vorplanung zu schonen.

Das ändert jedoch nichts daran, dass nach Auffassung der Verwaltung, die bestehende Pflegeeinrichtung unter wirtschaftlichen Gesichtspunkten im HGH in der jetzigen Form nicht mehr fortgeführt werden kann. Es ist daher unbedingt notwendig, in Übereinstimmung mit dem Stiftungszweck ein zukunftsfähiges Folgenutzungskonzept zu erstellen, das sowohl für die Stiftung finanziell wie wirtschaftlich darstellbar ist, ebenso für den künftigen Betreiber einer dort angesiedelten Einrichtung. Hierfür soll die Vorplanung die Grundlage bilden.

Zu 4. (Nichtbeachtung der Aufsichtspflicht und Behauptung von Unwahrheiten)

Der Vorwurf ist in Gänze zurückzuweisen. Zur Begründung wird auf die obigen Ausführungen zu Ziff. 1. – 3. verwiesen.

Zu 5. (Rüge)

Hinzuweisen ist darauf, dass es sich bei einer Rüge nicht um eine politische Meinungsäußerung, sondern um ein dienstrechtliches Vorgehen des Dienstvorgesetzten (hier: Hauptausschuss) gegenüber dem Beamten (hier: Bürgermeister) handelt. Eine Rüge darf vom Dienstvorgesetzten nur ausgesprochen werden, wenn ein objektiver Anlass bestanden hat, sich missbilligend über den Beamten zu äußern. Dazu muss das missbilligende Verhalten nachgewiesen sein. Hier liegt aus den dargelegten Gründen ein zu missbilligendes Verhalten jedoch nicht vor, so dass der Antrag unberechtigt ist.

Im Übrigen stünde der Ausspruch einer Rüge im Ermessen des Dienstvorgesetzten (Entschlie-ßungs- und Auswahlermessen). Der Antrag enthält jedoch keinen Hinweis darauf, dass hier in irgendeiner Weise Ermessen ausgeübt wurde. Insofern kann dieser auch nicht Entscheidungsgrundlage für den Ausspruch einer Rüge sein.

Zu 6. (Aufforderung zur künftigen Unterrichtung)

Die Berichtspflicht des Bürgermeisters ist gesetzlich vorgeschrieben (§ 27 Abs. 2 GO) und ist Handlungsgrundlage der Verwaltung. Dem Bürgermeister wird hier ein Ermessen bei der Aufgabenerledigung eingeräumt. Zusätzliche Regelungen sind durch die Hauptsatzung vorgegeben. Darüberhinausgehende Vorgaben liegen nicht in der Zuständigkeit des Hauptausschusses. Eine Vorgabe durch den Hautausschuss kommt im Übrigen einer Weisung im Rahmen der dienstlichen Tätigkeit gleich, wofür dem Hauptausschuss die Kompetenz fehlt.

Für Rückfragen stehe ich gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Jan Lindenau
Bürgermeister